

89.012

**Botschaft
über Kredite für die siebte Beitragsperiode
nach dem Hochschulförderungsgesetz**

vom 13. Februar 1989

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir unterbreiten Ihnen mit der Botschaft den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über Kredite für die siebte Beitragsperiode nach dem Bundesgesetz über die Hochschulförderung (mit HFG abgekürzt) mit dem Antrag auf Zustimmung.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

13. Februar 1989

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Delamuraz
Der Bundeskanzler: Buser

Übersicht

Das Hochschulförderungsgesetz (HFG) ist in erster Linie ein Subventionsgesetz. Es kennt zwei Beitragsarten: Grundbeiträge zur Unterstützung des Hochschulbetriebs und Sachinvestitionsbeiträge. Die Kredite für die zwei Beitragsarten werden jeweils mittels eines allgemeinverbindlichen, referendumpflichtigen Bundesbeschlusses für einen Zeitraum von mehreren Jahren, die sogenannte Beitragsperiode bewilligt.

Am 9. Oktober 1987 haben Sie die Mittel für die sechste Beitragsperiode (Jahre 1988 und 1989) verabschiedet. Wir hatten Ihnen am 1. April 1987 beantragt, diese Periode auf zwei Jahre zu beschränken, weil wir damals annehmen durften, die Neufassung des HFG lasse sich bereits auf 1. Januar 1990 in Kraft setzen. In der Zwischenzeit erwies es sich, dass wir den Zeitbedarf unter anderem für die Vorbereitung und Beratung des HFG (Bestandteil unserer Botschaft vom 25. Mai 1988 über ein zweites Paket von Massnahmen zur Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen) sowie für das Bereitstellen der neuen Vollzugsvoraussetzungen unterschätzt hatten. Dies veranlasst uns, Ihnen eine Kreditvorlage für die siebte Beitragsperiode als Übergangszeit zum neuen HFG zu unterbreiten. Grundsätzlich soll diese Periode wiederum zwei Jahre, nämlich 1990 und 1991, dauern; um allfälligen Schwierigkeiten bei der Einführung des neuen Gesetzes Rechnung zu tragen, müsste sie indessen um ein Jahr, nämlich 1992, verlängert werden können.

Die Gesamtsumme der Grundbeiträge der siebten Beitragsperiode sollte sich auf 649 Millionen Franken belaufen; sie gliedert sich auf in einen Jahresanteil von 317 Millionen Franken für 1990 und einen solchen von 332 Millionen Franken für 1991.

Für die Investitionshilfe sehen wir gleich wie für die sechste Beitragsperiode wiederum einen Verpflichtungskredit von 155 Millionen Franken vor.

Falls die siebte Beitragsperiode auch noch das dritte Jahr einschliessen müsste, möchten wir Ihnen empfehlen, den Jahresanteil der Grundbeiträge für 1992 auf 348 Millionen Franken festzusetzen und den Verpflichtungskredit für Sachinvestitionsbeiträge von 155 auf 230 Millionen Franken anzuheben.

Botschaft

1 Allgemeiner Teil

11 Ausgangslage

111 Zur Bedeutung der Hochschulförderung

Die Bundeshilfe an die Universitätskantone erweist sich nach wie vor als unerlässlich, auch seitdem sich ebenfalls die Nichthochschulkantone ab 1981 aufgrund einer interkantonalen Vereinbarung an der Finanzierung der kantonalen Hochschulen beteiligen (1986 mit rund 4% des Gesamtbetriebsaufwandes). Die Lasten der Universitätskantone bleiben gross. Die Gesamtzahl der Studenten nimmt, auch wenn die Studienanfängerzahlen etwas zurückgehen, vorläufig weiterhin leicht zu. In bezug auf die apparative Ausrüstung und die Modernisierung der technischen Infrastruktur bestehen auch in Zukunft grosse Bedürfnisse. Die europäische Integration verlangt von den Universitäten eine Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, zunehmend ins Abseits zu geraten. Auch in andern Bereichen sehen sich die Hochschulen mit neuen Aufgaben konfrontiert. So haben sie etwa zusätzliche und unterschiedlichste Bedürfnisse der Gesellschaft und namentlich der Wirtschaft zu berücksichtigen. Diese wenigen Hinweise unterstreichen die entscheidende Rolle der Bundeshilfe für eine zeitgemässe Entwicklung unserer kantonalen Hochschulen. Demgemäss haben wir stets betont, dass wir ihre Fortführung mindestens in den derzeitigen Grössenordnungen als eine unabdingbare Notwendigkeit ansehen.

112 Das Hochschulförderungsgesetz (HFG) und die zugehörigen Kreditvorlagen

Das Bundesgesetz vom 28. Juni 1968 über die Hochschulförderung (SR 414.20) ist zur Hauptsache ein Subventionserlass, bildet aber auch die Rechtsgrundlage für eine gesamtschweizerische Hochschulpolitik. Über seine HFG-Subventionen ermöglicht der Bund den Hochschulkantonen und den nach Artikel 3 HFG anerkannten Institutionen, diejenigen Mehrleistungen zu erbringen, die für einen zeitgemässen Betrieb und Ausbau der Universitäten und anderer Lehr- und Forschungsanstalten unabdingbar sind. Entsprechend den beiden grundlegenden Ausgabenkategorien gliedert das HFG die Bundeshilfe in zwei Beitragsarten: Zum einen entrichtet der Bund jährlich einmal Grundbeiträge an die Betriebsaufwendungen der beitragsberechtigten Kantone und Institutionen, zum andern gewährt er Beiträge an einzelne Investitionen, seien es Bauten oder Sachanschaffungen, soweit sie der Lehre und Forschung, der Studentenwohlfahrt oder der Hochschulverwaltung dienen. Die Kredite für beide Zuwendungsarten werden jeweils von Ihren Räten für eine Spanne von mehreren Jahren, d. h. für eine Beitragsperiode, verabschiedet und zwar in Form eines allgemeinverbindlichen, referendumpflichtigen Bundesbeschlusses (Art. 14 Abs. 1 HFG). Die entsprechenden Ausgaben werden darin durch einen Zahlungsrahmen für die Grundbeiträge (Gesamtsumme = Höchstbetrag je Periode, einge-

teilt in Jahresanteile = Zahlungskredite) und durch einen Verpflichtungskredit für die Sachinvestitionsbeiträge (Ermächtigung, durch Beitragszusprachen bis zur bewilligten Maximalsumme Verpflichtungen einzugehen) gesteuert und begrenzt.

Das geltende HFG wird zur Zeit im Rahmen unserer Vorlage vom 25. Mai 1988 über ein zweites Paket von Massnahmen zur Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (BBl 1988 II 1333) formell umfassend, inhaltlich in bedeutsamen Fragen (wie z. B. Verwesentlichung der Investitionsbeiträge, Vereinfachung der Beitragsverfahren, bessere Aufgabenteilung zwischen den Organen, rechtliche Grundlage für ausserordentliche befristete Beiträge an Vorhaben im nationalen Interesse) revidiert. Für alles Nähere verweisen wir Sie auf die Ausführungen in unserer diesbezüglichen Botschaft (BBl 1988 II 1363–1378 und 1414–1419).

113 Die sechste und die siebte Beitragsperiode nach dem HFG

Am 9. Oktober 1987 legten Ihre Räte die sechste Beitragsperiode nach dem HFG auf die zwei Jahre 1988 und 1989 fest und beschlossen die entsprechenden Kredite. Sie folgten damit unseren Anträgen vom 1. April 1987 (BBl 1987 II 397). Ursprünglich hatten wir vorgesehen, der sechsten Beitragsperiode mit vier Jahren die nämliche Dauer wie der fünften (1984–1987) zu verleihen. Wir gaben alsdann diese Absicht auf, weil wir Grund zur Annahme hatten, der Stand der Arbeiten an der HFG-Revision und am zweiten Paket der Aufgabenneuverteilung werde es gestatten, das neue Gesetz bereits ab 1. Januar 1990 in Kraft zu setzen. Im Laufe des Jahres 1987 traten verschiedene unvorhersehbare Verzögerungen in den Rechtssetzungsvorbereitungen ein, indem beispielsweise der HFG-Vorentwurf im Hinblick auf einen besseren Konsens noch einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von Bund und Kantonen anvertraut werden musste; demzufolge waren wir erst am 25. Mai 1988 in der Lage, die Vorlage über das zweite Paket der Aufgabenneuverteilung zu Ihren Händen zu verabschieden.

Da wir somit im April 1987 den Zeitbedarf bis zur Inkraftsetzung des neuen HFG zu knapp bemessen hatten, sehen wir uns heute veranlasst, Ihnen unsere Anträge für eine siebte Beitragsperiode nach dem HFG vorzulegen. Sie besteht nun aus den zwei Jahren 1990 und 1991, die nach unserer anfänglichen Meinung mit zur sechsten Beitragsperiode hätten gehören sollen; gegebenenfalls müsste sie sich um ein drittes Jahr, nämlich 1992, erweitern lassen (siehe Ziff. 114).

Von der Sache her erweist sich die Eröffnung einer siebten Beitragsperiode als verhältnismässig problemlos, weil das von der Hochschulplanungskommission durchgeführte Verfahren zur Feststellung des Finanzbedarfs sowie die zugehörigen Stellungnahmen der Schweizerischen Hochschulkonferenz und des Schweizerischen Wissenschaftsrates von Anfang an die Jahre bis 1991 einbezogen hatten (BBl 1987 II 407/408 und 420 ff.).

114 Die Dauer der siebten Beitragsperiode

Wie sich schon hinsichtlich der sechsten Beitragsperiode herausstellte, fällt es ausgesprochen schwer, den Zeitbedarf für Gesetzgebungsarbeiten richtig abzuschätzen; erst recht gilt dies für die Spanne zwischen Botschaftsverabschiedung und Eintritt der Anwendungsreife eines neuen Rechtserlasses. In diesem Zusammenhang haben wir in der Botschaft zum zweiten Paket der Aufgabenneuverteilung (BBl 1988 II 1351) ausgeführt, dass wir hier mit einem Abschluss der parlamentarischen Behandlung auf Mitte 1991 rechnen und das Inkrafttreten der zugehörigen Erlasse grundsätzlich von 1993 an vorsehen (u. a. nach Ablauf der Referendumsfristen und Anpassung der Verordnungen). Bei der HFG-Revision fallen unter anderem zwei Voraussetzungen ins Gewicht: Einmal haben wir mit dem Vorschlag eines möglichst knappen, grundsätzlich gehaltenen Gesetzes die Absicht verbunden, die materiellen Beitragsvorschriften grossenteils erst auf Verordnungsstufe zu konkretisieren; die Vorbereitung dieser Verordnung sowie der ihr nachgeordneten technischen Regeln kann mit den erforderlichen Expertisen und Anhörungen zeitlich recht aufwendig sein. Zum andern müssten Ihre Räte beim Inkrafttreten die nach neuem Recht ermittelten und berechneten Kredite für eine erste Anwendungsphase gutgeheissen haben.

Nach wie vor sind wir gewillt, das uns Mögliche zu tun, um bereits auf den 1. Januar 1992 das geltende HFG durch das neue abzulösen. Ob allerdings die zwei Jahre, auf die wir die siebte Periode begrenzt sehen möchten, für alle Erfordernisse der Vollziehbarkeit des revidierten HFG ausreichen, erscheint gegenwärtig eher ungewiss. Sollten wir innert der genannten Zeitvorgabe nicht zum Ziele gelangen, müssten wir Sie in zwei Jahren wiederum um Mittel für die verlängerte Übergangszeit ersuchen. Um dies zu vermeiden, schlagen wir Ihnen eine Bestimmung (Art. 4) vor, die eine Verlängerung der Beitragsperiode um das Jahr 1992 zulässt und die dafür nötigen Mittel festhält.

12 Der Bundesbeschluss über die siebte Beitragsperiode nach dem HFG

121 Die Aufwendungen der Beitragsberechtigten während der siebten Beitragsperiode (1990–1991, bzw. 1992)

Wie unter Ziffer 113 ausgeführt, haben die Konsultativorgane den Finanzbedarf der Hochschulförderung für den ganzen Zeitraum 1988–1991 das heisst für eine vierjährige Planungsperiode ermittelt. Daher sind die Ergebnisse des 1985/86 durchgeführten Planungsverfahrens, soweit sie für die vorliegende Vorlage von Bedeutung sind, bereits in der Botschaft vom 1. April 1987 zur sechsten Beitragsperiode veröffentlicht. Dies gestattet es uns, unsere Begründung im wesentlichen auf die darin enthaltenen fünf Tabellen über die Betriebsausgaben der Beitragsempfänger und die Hochschulbauinvestitionen der Jahre 1988–1991 (BBl 1987 II 449–453) sowie die einschlägigen Empfehlungen der Konsultativorgane (BBl 1987 II 420 ff.) abzustützen. Auf dieser Basis, die auch im Lichte der seitherigen Entwicklung noch gültig ist, können wir uns auf eine Darstellung der mutmasslichen Ausgabenentwicklung während der zwei oder drei Jahre der siebten Beitragsperiode beschränken.

Nach der Finanzbedarfsumfrage der Hochschulkonferenz dürften die gesamten Betriebsausgaben für die kantonalen Hochschulen real betrachtet (konstante Preise ab 1987) schätzungsweise von 1430 Millionen Franken im Jahr 1988 über 1462 Millionen Franken (1989) und 1492 Millionen Franken (1990) auf 1523 Millionen Franken im Jahr 1991 ansteigen. In diesen Zahlen kommt ein mittleres reales Wachstum von 2,2 Prozent zum Ausdruck. Während die Hochschulkonferenz den entsprechenden Nominalaufwand mit einer Teuerungsrate von einheitlich 3 Prozent berechnete, sahen wir uns veranlasst, die Kostensteigerung mit 2 Prozent für 1988 und 2,5 Prozent für 1989–1991 zu bemessen. Danach nehmen die mutmasslichen nominalen Betriebsausgaben in der nämlichen Reihe von 1495 Millionen Franken für 1988 über 1568 Millionen Franken (1989) und 1638 Millionen Franken (1990) auf 1717 Millionen Franken für 1991 zu. Auf die siebte Beitragsperiode (1990 und 1991) entfallen somit kantonale Hochschulbetriebsausgaben in der Höhe von 3335 Millionen Franken; der Vollständigkeit halber wären dieser Ziffer noch die nicht sehr gewichtigen Betriebsausgaben der nach Artikel 3 HFG anerkannten Institutionen in der Höhe von rund 65 Millionen Franken hinzuzurechnen.

Hinsichtlich der Sachinvestitionen empfahl die Hochschulkonferenz aufgrund ihrer Erfahrungen mit der Realisierung der von den Kantonen angemeldeten Vorhaben, in der Planungsperiode 1988–1991 von einem voraussichtlichen Aufwand von rund 800 Millionen Franken für Bauinvestitionen und von etwa 200 Millionen Franken für Apparateanschaffungen, Bibliothekserweiterungen und langfristige Gebäudemieten auszugehen. Nach unseren Annahmen dürfte davon etwa die Hälfte, nämlich 500 Millionen Franken, in der siebten Beitragsperiode investiert werden.

Für das allfällig benötigte dritte Jahr der Beitragsperiode verfügen wir aus der Planungsumfrage über keine kantonalen Daten. Unter den besonderen Gegebenheiten einer Übergangszeit sahen wir davon ab, eine ausserordentliche Planungsrunde für ein einziges Jahr anzuordnen, und behelfen uns mit einer Extrapolation aus den uns bekannten Aufwandziffern. So fügten wir den Hochschulbetriebsausgaben 1991 ein Wachstum von 4,7 Prozent (2,2% Realzuwachs und 2,5% Nominalzuwachs) hinzu und errechneten damit für 1992 einen Betriebsaufwand der Hochschulkantone von 1798 Millionen Franken. Was die Investitionen von 1992 angeht, scheint es uns realistisch und angemessen, dafür kantonale Ausgaben von rund 200 Millionen Franken zugrunde zu legen.

122 Die erforderlichen Bundesmittel für die siebte Beitragsperiode

122.1 Allgemeines

In der Übergangszeit zum neuen HFG kommt der ungebrochenen Kontinuität der Hochschulsubventionierung grösste Bedeutung zu. Wir haben deshalb die Kredite, die wir Ihnen für die siebte Beitragsperiode beantragen, aufgrund der geschätzten Hochschulausgaben gemäss Finanzbedarfsplanung 1988–1991 nach den Erwägungen und Bemessungsgesichtspunkten, die wir Ihnen für die sechste Beitragsperiode unterbreiteten, berechnet. Unsere grundsätzlichen Überlegun-

gen vom 1. April 1987 sind für uns nach wie vor wegleitend (BBl 1987 II 422 ff.).

122.2 Grundbeiträge

Seit Mitte der siebziger Jahre verlagern sich die Gewichte in der Hochschulhilfe des Bundes zunehmend auf die Betriebsseite. Dieser Tendenz folgend waren wir seither darauf bedacht, jeweils im Rahmen der finanziellen und politischen Möglichkeiten angemessene Erhöhungen der Grundbeiträge vorzusehen. Zur Bestimmung der stetig wachsenden Jahresquoten gebrauchten wir bis 1988 die Methode einheitlicher Wachstumsraten (Teuerung und gegebenenfalls Realwachstum), deren Ausmass Sie für jede Beitragsperiode jeweils eigens festsetzten. Mit der sechsten Beitragsperiode gingen wir erstmals zur Methode des gleichbleibenden Unterstützungsgrads der Grundbeiträge über. Anhand der voraussichtlichen kantonalen Betriebsausgaben für 1988 sowie des in unserer Finanzplanung verzeichneten Jahresanteils für das nämliche Jahr liess sich ein Anteil der Bundeshilfe von 19,34 Prozent errechnen (die Unterstützung der Institutionen nach Art. 3 HFG kann wegen ihrer Geringfügigkeit vernachlässigt werden); dieser Unterstützungsgrad soll nun nach 1989 auf alle folgenden Jahre Anwendung finden. Die siebte Beitragsperiode sieht danach wie folgt aus:

Beitragsjahr	Voraussichtlicher Betriebsaufwand ¹⁾ (in Mio. Fr.)	Unterstützungsgrad ²⁾ (in %)	Beantragter Jahresanteil (in Mio. Fr.)
1990	1638	19,34	317
1991	1717	19,34	332
allfällige Verlängerung:			
1992	1798	19,34	348

¹⁾ Berechnungsbasis:

- reale Ausgaben der Hochschulkantone nach Hochschulkonferenz,
- jährlicher Teuerungssatz von 2,5 Prozent (für 1988 2,0%) ab Beginn 1988 hinzuge-rechnet.

²⁾ Die hier angewandte Berechnung des Unterstützungsgrads der Grundbeiträge erscheint als die naheliegendste, weil ihr Angaben der Mehrjahrespläne der Beitragsberechtigten zugrundeliegen. Dies besagt indessen nicht, dass wir die 19,34 Prozent als den einzig möglichen und richtigen Unterstützungsanteil betrachten. Deshalb haben wir in der Fussnote zu Ziffer 125.3 unserer Botschaft vom 1. April 1987 (BBl 1987 II 425 und 426) darauf hingewiesen, dass es mehrere vertretbare Methoden der Erfassung der Bruttobetriebsausgaben der kantonalen Hochschulen nebeneinander gibt, von denen sich bisher keine als allein massgeblich und damit verbindlich durchzusetzen vermochte.

Nach unseren Anträgen machen die Jahresanteile für Grundbeiträge 317 Millionen Franken (Beitragsjahr 1990), 332 Millionen Franken (1991) und bei Verlängerung der Periode 348 Millionen Franken (1992) aus (Art. 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Entwurf BB); die Gesamtsumme der Grundbeiträge erreicht 649 Millionen Franken (Art. 2 Abs. 1 Entwurf BB), bei dreijähriger Dauer 997 Millionen Franken.

122.3 Sachinvestitionsbeiträge

In Ziffer 125.4 unserer Botschaft vom 1. April 1987 (BBl 1987 II 426) führten wir aus, die Vollzugserfahrungen der letzten Jahre legten uns die Annahme nahe, dass im Zeitraum 1988–1991 ein Verpflichtungskredit von 310 Millionen Franken ausreichen müsste, um die gemäss den Investitionsschätzungen der Hochschulkonferenz zu erwartenden Beiträge zuzusprechen. Die für 1988 und 1989 benötigte Summe ist in der Folge auf 155 Millionen Franken festgesetzt worden; wir halten dafür, dass sich die Beitragsansprüche der Jahre 1990 und 1991 mit einem gleich hohen Kredit einlösen lassen (Art. 3 Entwurf BB). Für das gegebenenfalls anzuhängende Jahr 1992 sind konsequenterweise 75 Millionen Franken einzugehender Verpflichtungen hinzuzurechnen.

2 Finanzielle und personelle Auswirkungen

21 Auf den Bund

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen unserer Anträge ist zu beachten, dass wir mit der siebten Beitragsperiode eine kontinuierliche Weiterführung der Bundeshilfe nach den für die sechste Periode gewählten Optionen sicherstellen möchten. Bei den Grundbeiträgen halten wir uns folgerichtig an die Regel des gleichbleibenden Prozentanteils der Unterstützung der mutmasslichen Hochschulbetriebsausgaben. Wir bekunden damit den Willen, die Bundeshilfe mit der von den Kantonen geplanten Ausgabenentwicklung (unter Einschluss der Realverbesserungen) gleichen Schritt halten zu lassen. Durch den beantragten Verpflichtungskredit lässt sich die Subventionierung der realistischereise voraussehbaren beitragsberechtigten Hochschulinvestitionen hinreichend abdecken.

Aus der Durchführung der siebten Beitragsperiode ergeben sich für den Bund grundsätzlich keine personellen Auswirkungen.

22 Auf die Kantone

Unsere Kreditvorlage hat für die Hochschulkantone keine neuen Obliegenheiten und daher auch keine zusätzlichen Belastungen zur Folge.

3 Legislaturplanung

Die Vorlage war in den Richtlinien der Regierungspolitik 1983–1987 als sechste Beitragsperiode mit beabsichtigter vierjähriger Dauer angekündigt (BBl 1984 I 253, Anhang 2). Sie steht zudem in enger Verbindung mit dem in den Richtlinien 1987–1991 gemeldeten zweiten Massnahmenpaket zur Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen (BBl 1988 I 540, Anhang 1).

4 Gesetzmässigkeit

Der beantragte allgemeinverbindliche, dem Referendum unterstellte Bundesbeschluss stützt sich auf Artikel 14 Absatz 1 HFG.

3066

Bundesbeschluss über die siebte Beitragsperiode nach dem Hochschulförderungsgesetz

Entwurf

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 14 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1968¹⁾ über
die Hochschulförderung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 13. Februar 1989²⁾,
beschliesst:*

Art. 1 Dauer

Die siebte Beitragsperiode für die Unterstützung der kantonalen Hochschulen dauert vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1991.

Art. 2 Grundbeiträge

¹⁾ Die Gesamtsumme für Grundbeiträge in der siebten Beitragsperiode beträgt 649 Millionen Franken.

²⁾ Die Jahresanteile der Grundbeiträge belaufen sich für 1990 auf 317 Millionen Franken und für 1991 auf 332 Millionen Franken.

Art. 3 Sachinvestitionsbeiträge

Der Verpflichtungskredit für Sachinvestitionsbeiträge in der siebten Beitragsperiode beträgt 155 Millionen Franken.

Art. 4 Mögliche Verlängerung um ein Jahr

¹⁾ Sollte das neue Hochschulförderungsgesetz³⁾ nicht auf den 1. Januar 1992 in Kraft treten, wird die siebte Beitragsperiode bis zum 31. Dezember 1992 verlängert.

²⁾ In diesem Fall beträgt der Jahresanteil der Grundbeiträge für 1992 348 Millionen Franken; ebenso erhöht sich der Verpflichtungskredit für Sachinvestitionsbeiträge von 155 auf 230 Millionen Franken.

¹⁾ SR 414.20

²⁾ BBl 1989 I 1081

³⁾ BBl 1988 II 1333 1414

Art. 5 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieser Bundesbeschluss ist allgemeinverbindlich; er untersteht dem fakultativen Referendum.

² Er tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

3066

Botschaft über Kredite für die siebte Beitragsperiode nach dem Hochschulförderungsgesetz vom 13. Februar 1989

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1989
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	89.012
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.04.1989
Date	
Data	
Seite	1081-1091
Page	
Pagina	
Ref. No	10 051 016

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.